

- sche Archäologie“ geändert in die Fachbezeichnung „Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients“.
- b) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird neu aufgenommen:
„Altorientalische Philologie
Englisch und Französisch“.
- c) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird der Text „Musikwissenschaft“ wie folgt geändert:
„Latinum oder Lateinkenntnisse, ergänzt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Lehrveranstaltung Lateinische Theoretikerlektüre des Musikwissenschaftlichen Instituts und zwei moderne Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein muß.“
- d) Unter dem Eintrag „Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (Fb 9)“ wird der Text zum Fach „Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“ folgendermaßen gefasst:
— „mindestens ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine Englisch bzw. Französisch sein sollte;
— mindestens ausreichende Kenntnisse in einer dritten modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse im Umfang eines zweisemestrigen Lateinkurses am Institut für Klassische Philologie des Fachbereichs 09, nachgewiesen durch eine bestandene Abschlussprüfung.
Die Lateinkenntnisse bzw. die Kenntnisse in der dritten modernen Fremdsprache sind — soweit sie nicht bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen wurden — bei der Meldung zur Magisterprüfung nachzuweisen.
Die bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesenen Fremdsprachenkenntnisse werden im Zwischenprüfungszeugnis aufgeführt.“
- e) Unter dem Eintrag „Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10)“ wird der Text „Romanistik“ wie folgt geändert:
„Romanistik
Hauptfach:
a) Das Romanistikstudium erfordert:
— Kenntnisse zweier neuerer Fremdsprachen sowie Lateinkenntnisse oder
— Kenntnisse dreier neuerer Fremdsprachen.
Lateinkenntnisse können nachgewiesen werden durch das Latinum oder Lateinkurse am Institut für Klassische Philologie oder Vulgärlateinkurse am Institut für Romanische Sprachen und Literaturen.
b) Für die Durchführung des Romanistikstudiums ist eine gute Beherrschung der jeweils gewählten romanischen Sprachen Bedingung.“
- f) Unter dem Eintrag „Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 11)“ wird der Text zum Fach „Japanologie : Kenntnisse des Klassischen Chinesisch im Umfang von 2 Semestern“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 1. Dezember 1999

Prof. Dr. Wolfgang Gl a t z e r
Vorsitzender des Gemeinsamen
Prüfungsausschusses

101

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für Diplomprüfungen in Geophysik und Meteorologie vom 19. April 1999

Gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung vom 19. April 1999. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 12. November 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/550 — 26

StAnz. 4/2000 S. 350

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Geophysik bzw. Meteorologie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der betreffenden Studiengänge. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Geophysiker“ oder „Diplom-Geophysikerin“ (abgekürzt Dipl.-Geophys.) bzw. „Diplom-Meteorologe“ oder „Diplom-Meteorologin“ (abgekürzt Dipl.-Met.) verliehen.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. In der Regel soll die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters abgeschlossen sein.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung muss der Student die Zulassung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen (§§ 6, 13). Der Kandidat wird rechtzeitig über die von ihm zu absolvierenden Fachprüfungen, über die Prüfungstermine sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. § 22 Abs. 6 Satz 5 HHG ist zu beachten.

(3) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 1 und 2 kann die Diplom-Vorprüfung auch vor dem Ablauf des 4. Semesters bzw. die Diplomprüfung vor dem Ende des 9. Semesters abgelegt werden (§§ 11, 21).

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfer, Beisitzer

(1) Für die Organisation von Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden 7 Mitgliedern: dem Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften, der zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses einlädt und bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz führt, einem Professor des Studiengangs Meteorologie oder Geophysik, der den ständigen stellvertretenden Vorsitz führt, drei weiteren Mitgliedern der Professorenschaft oder der Hochschuldozenten des Fachbereichs Geowissenschaften, einem Vertreter der wissenschaftlichen Assistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Mitglied. Eine Sitzung des Prüfungsausschusses muss anberaumt werden, falls mindestens zwei seiner Mitglieder dies fordern.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie jeweils ein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtszeit im Prüfungsausschuss beträgt für das studentische Mitglied 1 Jahr, für alle anderen gewählten Mitglieder 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Der Kandidat hat bei der Wahl von Prüfern ein Vorschlagsrecht. Sein Wunsch soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die mündliche Prüfung in einem Fach soll jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Zu Prüfern dürfen gemäß § 22 Abs. 3 HHG nur Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte bestellt werden, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. § 22 Abs. 3 Satz 2 HHG ist zu beachten.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt nach Anhörung des Kandidaten für die Fachprüfungen die Beisitzer, die Protokoll führen und für dessen Unterzeichnung sorgen. Die Beisitzer müssen eine abgeschlossene akademische Ausbildung in dem jeweiligen Prüfungsfach haben und sollen grundsätzlich nicht in einem persönlichen Unterstellungsverhältnis zum jeweiligen Prüfenden stehen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüfer und Beisitzer dem Vorsitzenden übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, wenn die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe von § 9 dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine vertretbare Transformation nicht möglich, wird die betreffende Fachbezeichnung mit dem Vermerk „bestanden“ unter Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in das Zeugnis aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt eine Antragstellung des Kandidaten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses voraus. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizulegen.

(7) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei einer Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird Widerspruch eingelegt, entscheidet die Leitung der Universität.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an den nachstehend aufgeführten Übungen und Praktika erfolgreich teilgenommen hat:

1 zweiteiliges Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker, 3 Übungen zu den Vorlesungen Mathematik für Physiker I bis IV

sowie

- a) für den Studiengang Geophysik:
 - 1 Theoretikum zu den Vorlesungen Mechanik I und II,
 - 1 Theoretikum zur Vorlesung Elektrodynamik,
 - 1 zweiteilige Übung zur Einführung in die Geophysik I und II,
 - Geophysikalisches Feldpraktikum,
- b) für den Studiengang Meteorologie:
 - 2 Theoretika zu den Vorlesungen Mechanik I, Mechanik II und Elektrodynamik,
 - 1 dreiteilige Übung zur Einführung in die Meteorologie I, II und III,
 - Meteorologisches Instrumentenpraktikum.

Bei vorgezogenen Fachprüfungen gilt § 3 Abs. 4.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache; er soll insbesondere vollständige Auskunft über den bisherigen Bildungsgang des Kandidaten, seinen Studiengang und über Prüfungen geben, denen er sich früher bereits unterzogen oder zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat,
 3. gegebenenfalls einen Benennungsvorschlag für die Prüfer.
- (3) Kann der Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Form beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Bei Zweifeln an den Voraussetzungen entscheidet stets unverzüglich der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nicht erfüllt sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in den Studiengängen Geophysik, Meteorologie, Ozeanographie oder Physik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine negative Entscheidung wird dem Kandidaten mitgeteilt; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Fachstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf Prüfungen in folgenden vier Fächern:

1. Mathematik,
2. Experimentalphysik,
3. Theoretische Physik,
4. Geophysik bzw. Meteorologie.

(3) Gegenstände der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den folgenden Prüfungsfächern durch die Studienordnung für die Studiengänge Geophysik und Meteorologie im Grundstudium zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- a) im Fach Mathematik drei der vier Vorlesungen Mathematik für Physiker I bis IV mit den Inhalten: Differential- und Integralrechnung, lineare Algebra, Einführung in die Funktionentheorie und die Theorie der Differentialgleichungen,
- b) im Fach Experimentalphysik die Vorlesungen Experimentelle Physik I bis III und das zweiteilige Physikalische Anfängerpraktikum für Studierende der Physik mit den Inhalten Klassische Mechanik und Elektrodynamik, Thermodynamik und Wellenlehre, Grundzüge der elementaren Struktur der Materie (Atomphysik),
- c) im Fach Theoretische Physik drei der vier Vorlesungen Theoretische Physik I und II (Theoretische Mechanik I und II), Theoretische Physik III (Elektrodynamik) und Theoretische Physik IV (Quantenmechanik I),
- d) im Fach Geophysik die Vorlesungen Einführung in die Geophysik I und II, eine Vorlesung zur Allgemeinen Geophysik sowie das Geophysikalische Feldpraktikum bzw. im Fach Meteorologie die dreiteilige Vorlesung zur Einführung in die Meteorologie I (Allgemeine Meteorologie), II (Theoretische Meteorologie) und III (Klimatologie) sowie das Meteorologische Instrumentenpraktikum.

(4) Die Diplom-Vorprüfung wird in allen Fächern als mündliche Prüfung durchgeführt. Jede Fachprüfung dauert ca. 30 Minuten. Alle Fachprüfungen sind innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Tag der 1. Fachprüfung abzulegen. Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung des Kandidaten oder aus anderen triftigen Gründen sind Ausnahmen möglich. Über die Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind durch den Beisitzer im Protokoll festzuhalten.

(6) Bei den Prüfungen können Studierende, die mindestens 3 Fachsemester in Meteorologie bzw. Geophysik absolviert haben, nach

Anmeldung 14 Tage vor dem Prüfungstermin und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Der Prüfer ist verpflichtet, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung durch die Zuhörer gefährdet ist oder der Kandidat dies wünscht.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9

Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgesetzt und dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistung können die Noten im Protokoll mit + und - gekennzeichnet werden, was einer Erhöhung bzw. Erniedrigung der Notenziffer um 0,3 entspricht. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Im Zeugnis erscheinen nur ganzzahlige Noten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Fach mindestens mit der Note „ausreichend (bis 4,0)“ bewertet worden sind.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine Prüfung gilt als „nicht ausreichend (5,0)“, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend (5,0)“. Wird der Kandidat von der Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Sind Fachprüfungen nicht bestanden, so können sie einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die zweite Wiederholung von Fachprüfungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig, über die der Prüfungsausschuss entscheidet.

(2) Die Wiederholung kann frühestens 6 Wochen, spätestens 6 Monate nach Abschluss der gesamten Prüfung erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 11

Freiversuch in der Diplom-Vorprüfung

(1) Wird die Diplom-Vorprüfung vor Ablauf des 4. Semesters abgeschlossen (Freiversuch) und in Teilen nicht bestanden, so gilt dieser Versuch in den nicht bestandenen Teilen als nicht unternommen. Bei der Anwendung dieser Vorschrift gilt § 3 Abs. 2. Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Kandidat im Ausland studiert hat oder wegen langer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war, soweit die Gründe dem Prüfungsamt nachgewiesen worden sind.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb eines halben Jahres einmal wiederholt werden. Bei der Berechnung der Gesamtnote zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung nach § 9 Abs. 4 oder 6 als nicht bestanden gilt oder für nicht bestanden erklärt wird.

§ 12

Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung zu versehen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 13

Zulassung

(1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

(2) Als weitere Voraussetzung für die Zulassung sind folgende Nachweise zu erbringen:

a) Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geophysik oder Meteorologie oder eine gemäß § 5 Abs. 2 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung.

b) Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen, Seminaren und Praktika:

1. für den Studiengang Geophysik:
 - 1 geophysikalisches Seminar,
 - 1 Übung zur allgemeinen Geophysik und Geodynamik,
 - 1 Übung zur angewandten Geophysik,
 - 1 Übung zur mathematischen Geophysik,
 - Geophysikalisches Laborpraktikum,

im Pflichtfach Physik:

- 1 Praktikum für Fortgeschrittene

sowie im Wahlpflichtfach Geologie/Paläontologie:

- Geologische Übungen I (Gesteine und Fossilien) und
- Geologische Übungen II (Karten und Profile)

oder im Wahlpflichtfach Mineralogie/Petrologie/Kristallographie:

Übungen zur Mineralogie II und Gesteinsbestimmungsübungen

oder im Wahlpflichtfach Meteorologie:

1 dreiteilige Übung zur Einführung in die Meteorologie I, II und III

sowie Leistungsnachweise aus einem weiteren Wahlpflichtfach nach § 17 Abs. 1a Ziff. 4. Näheres regelt die Studienordnung für die Diplomstudiengänge Geophysik und Meteorologie.

2. für den Studiengang Meteorologie:

2 Übungen zu den Vorlesungen Atmosphärische Dynamik I und II,

1 Übung zu den Vorlesungen Physikalische und chemische Prozesse in der Atmosphäre I und II,

1 Übung zu den Vorlesungen Klimatologie und Synoptik,

1 Meteorologisches Seminar,

Fortgeschrittenenpraktikum in Meteorologie

sowie die Leistungsnachweise aus Wahlpflichtfächern nach § 17 Abs. 1b Ziff. 3 und 4. Näheres regelt die Studienordnung für die Diplomstudiengänge Geophysik und Meteorologie.

§ 14

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

a) der Diplomarbeit,

b) mündlichen Prüfungen in den in § 17 aufgeführten vier Fächern.

(2) Bei länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung des Kandidaten ist § 8 Abs. 7 anzuwenden.

§ 15

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem seines Studienfachs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, jedem Hochschuldozenten oder jedem wissenschaftlichen Assistenten des betreffenden Studienfachs der Universität ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch von anderen selbständig Lehrenden ausgegeben und betreut werden.

Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer wissenschaftlichen Institution außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Professor, einem Hochschuldozenten oder einem wissenschaftlichen Assistenten des Fachbereichs verantwortlich betreut wird.

(3) Die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Diplomarbeit ist dem Prüfungsausschuss durch den Betreuer anzuzeigen. Sie werden vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate, bei experimentellen Arbeiten 9 Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit soll vom Betreuer der Arbeit und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter schriftlich innerhalb von 4 Wochen beurteilt werden. Mindestens einer der Gutachter muss der Universität Frankfurt als Professor angehören. Die Bewertung der beiden Gutachter wird gesondert in das Diplomzeugnis aufgenommen.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich auf das Schwerpunktfach und drei Wahlpflichtfächer.

a) im Studiengang Geophysik auf:

1. Geophysik als Schwerpunktfach,

2. Physik,

3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

— Geologie/Paläontologie,

— Mineralogie/Petrologie/Kristallographie,

— Meteorologie,

4. ein weiteres Fach nach Wahl des Kandidaten, das an der Universität Frankfurt gelehrt wird und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Schwerpunktfach Geophysik steht. Falls es sich dabei nicht um Bodenkunde, Geologie/Paläontologie, Hydrologie, Informatik, Mathematik, Meteorologie, Mineralogie/Petrologie/Kristallographie, Physikalische Chemie oder Physische Geographie handelt, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dieses Fach darf nicht mit dem unter 3. gewählten Fach identisch sein.

b) im Studiengang Meteorologie auf:

1. Physik der Atmosphäre,

2. Theoretische Meteorologie,

3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

— Informatik,

— Mathematik,

— Physik,

— Physikalische Chemie,

4. ein weiteres Fach nach Wahl des Kandidaten, das an der Universität Frankfurt gelehrt wird und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Fach Meteorologie steht. Falls es sich dabei nicht um Bodenkunde, Botanik, Geologie/Paläontologie, Geophysik, Hydrologie, Informatik, Mathematik, Mineralogie/Petrologie/Kristallographie, Physik, Physikalische Chemie oder Physische Geographie, handelt, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dieses Fach darf nicht mit dem unter 3. gewählten Fach identisch sein.

Als Schwerpunktfach kann entweder Physik der Atmosphäre oder Theoretische Meteorologie gewählt werden.

(2) Die Anforderungen in beiden Studiengängen erstrecken sich auf das jeweilige Gesamtgebiet. Insbesondere werden fundierte Grundlagenkenntnisse in folgenden Fachgebieten erwartet:

1. im Studiengang Geophysik:

— Allgemeine Geophysik und Geodynamik,

— Angewandte Geophysik,

— Mathematische Geophysik;

2. im Fach Physik der Atmosphäre des Studiengangs Meteorologie:

— Physik und Chemie der Troposphäre und der Mittleren Atmosphäre,

— Synoptik, Allgemeine Zirkulation der Atmosphäre,

— Klimatologie;

3. im Fach Theoretische Meteorologie des Studiengangs Meteorologie:

— Atmosphärische Fluidodynamik,

— Modelle klein- und großräumiger atmosphärischer Prozesse,

— Wetter — Prognosemodelle.

(3) Die Anforderungen für die Wahlpflichtfächer werden in jedem Einzelfall durch den Prüfer und den Prüfungsausschuss unter Beachtung der jeweils geltenden Studienordnung für Meteorologie und Geophysik geregelt.

(4) Die Prüfung dauert in der Regel im Schwerpunktfach ca. 45 Minuten und in jedem anderen Fach ca. 30 Minuten.

(5) Die mündlichen Prüfungen können vor oder nach Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden. Sie sind in der Regel innerhalb

von 3 Wochen abzuschließen. Die Prüfung im Schwerpunktfach kann auch erst nach Annahme der Diplomarbeit stattfinden.

§ 18

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen vier Prüfungsfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anforderungen in einem Zusatzfach sollen den Anforderungen in einem Wahlpflichtfach entsprechen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 19

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Bei der Bewertung der Diplomarbeit findet § 9 Abs. 2 Anwendung. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der beiden Gutachter für die Diplomarbeit schlechter als „4,0“ ist. Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Für die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Diplomprüfung gilt § 9 entsprechend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote werden beide Noten für die Diplomarbeit gewertet.

(4) Bei überragenden Leistungen kann auf Beschluss der Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 20

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

Für die Wiederholung muss der Kandidat ein neues Thema erhalten. Eine Rückgabe des neuen Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat von der Möglichkeit nicht schon vorher Gebrauch gemacht hat.

Bei der Wiederholung der Diplomarbeit werden die bei der mündlichen Diplomprüfung bereits erbrachten Leistungen entsprechend den §§ 9 und 10 angerechnet.

(2) Für die Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung ist § 10 entsprechend anzuwenden. Eine nach § 19 Abs. 1 bestandene Diplomarbeit wird bei der Wiederholung angerechnet.

§ 21

Freiversuch in der Diplomprüfung

Wird die mündliche Diplomprüfung vor Ablauf des 9. Semesters abgeschlossen (Freiversuch), so gilt § 11 entsprechend.

§ 22

Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 12 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 23

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Geophysiker“ oder „Diplom-Geophysikerin“ bzw. „Diplom-Meteorologe“ oder „Diplom-Meteorologin“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung zu versehen.

§ 24

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung finden erst auf Studierende Anwendung, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Studium der Geophysik bzw. Meteorologie aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Studium der Geophysik bzw. Meteorologie aufgenommen haben, können die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung nach der Prüfungsordnung vom 6. Februar 1995 (StAnz. Nr. 39/1995, S. 3128 ff.) ablegen.

§ 28

In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 6. Februar 1995 außer Kraft. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

Frankfurt am Main, 25. November 1999

Professor Dr. Gerhard Brey
Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

102

Studienordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für den Teilstudiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (L1) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. Dezember 1998

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 15. November 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/524(34) — 2

StAnz. 4/2000 S. 354

Diese Studienordnung regelt das Studium des Wahlfaches Musik für die Klassen 1—10 auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995,